

Gemeinde Hattenhofen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hattenhofen am 22.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hattenhofen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Hattenhofen.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadensachen,
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung,
- g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a. das Land Baden-Württemberg,
- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Hattenhofen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab Anwendungsbeginn zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Hattenhofen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Hattenhofen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.01.2008 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hattenhofen, den 22.10.2025

Reutter

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Hattenhofen
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Stand 22.10.2025)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	17,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	17,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	17,00 € / ZE
3.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	17,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,00 € / ZE
5.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	17,00 € / ZE
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	20,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
7.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen <i>Gebührenfrei: Informationszugang in einfachen Fällen</i> <i>zzgl. Bei Herausgabe von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschriften, Ausfertigungen, Fotokopien kommen die Gebühren nach Nr. 10 hinzu</i>	30,00 € / ZE
8.	Beglaubigungen / Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 € / Vorgang
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € / Vorgang
	<i>gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen</i>	
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € / Vorgang
	<i>Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)</i>	
9.	Bescheinigungen	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- & Mehrausfertigungen, soweit nichts anders bestimmt ist)	17,00 € / ZE
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 € / Vorgang
9.3	Anliegerbeitragsbescheinigung	10,00 € / Vorgang
9.4	Bescheinigung über Kindergartenbesuch	5,00 € / Vorgang
10.	Anfertigung von Kopien	
10.1	DIN A 4 - Schwarzweiß (je Seite)	1,00 €
10.2	DIN A 4 - Farbe (je Seite)	1,00 €
10.3	DIN A 3 - Schwarzweiß (je Seite)	1,50 €
10.4	DIN A 3 - Farbe (je Seite)	1,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
11.	Bauordnungsrecht & Baugesetzbuch	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20,00 € / Vorgang
11.2	Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	120,00 € / Vorgang
11.3	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	20,00 € / ZE
11.4	Beratung von Bauvoranfragen	20,00 € / ZE
11.5	Ermittlung von Angrenzern	15,00 € / ZE
12.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung & Leistungen im Polizeirecht	
12.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	20,00 € / ZE
12.2	Anordnungen/Verfügungen im Rahmen des Polizeirechts	20,00 € / ZE
12.3	Anordnungen mit Androhung des Verwaltungszwangs im Rahmen des Polizeirechts	20,00 € / ZE
12.4	Anordnungen mit Androhung der sofortigen Vollziehung im Rahmen des Polizeirechts	20,00 € / ZE
13.	Standesamt	
13.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,00 € / Vorgang
14.	Bestattungsrecht	
14.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	30,00 € / Vorgang
14.2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15,00 € / Vorgang
14.3	Anordnung der Bestattung	15,00 € / ZE
15.	Fundsachen	
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder ab einem Wert von 500,-- €	10,00 € / Vorgang
	<i>Gebührenfrei bei Sachen bis zu einem Wert von 500,-- €</i>	
16.	Meldewesen	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	10,00 € / Vorgang
16.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	10,00 € / Vorgang
16.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	10 € für die erste Person, 1,50 € je weitere Person
16.2	Meldebescheinigung	
16.2.1	Einfache Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	8,00 € / Vorgang
16.2.2	Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	8,00 € / Vorgang
16.3	Bearbeitung von Führerscheingelegenheiten	10,00 € / Vorgang
16.4	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	14,00 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>- die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>- die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
	<i>- die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs.3 Satz 2 BMG</i>	
	<i>-Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG</i>	
	<i>-Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung</i>	
17.	Gewerberecht	
17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
17.1.1	Gewerbeanmeldung	25,00 € / Vorgang

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
17.1.2	Gewerbeummeldung	15,00 € / Vorgang
17.1.3	Gewerbeabmeldung	10,00 € / Vorgang
17.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	15,00 € / Vorgang
17.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	15,00 € / ZE
18.	Spielgeräte	
18.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	20,00 € / ZE
	zzgl. je Spielgerät	250,00 €
	<i>Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührenschuldners berücksichtigt.</i>	
18.2	Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	20,00 € / ZE
19.	Fischereischeine	
	<i>Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe zu zahlen. Die Höhe der Fischereiabgabe richtet sich nach § 12 der Landesfischereiverordnung. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.</i>	
19.1	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	20,00 € / Vorgang
19.2	Ausstellung eines Jahresfischereischeins	20,00 € / Vorgang
19.3	Verlängerung eines Fischereischeins	10,00 € / Vorgang
19.4	Ausstellung eines Jugendfischereischeins	10,00 € / Vorgang
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
20.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus für einen Tag	20,00 € / ZE
20.2	Erlaubnis für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 20.1
21.	Gaststättenrecht	
21.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
21.1.1	für den ersten Tag	16,00 € / Vorgang
21.1.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 21.1.1
21.2	Sperrzeitverkürzung	9,00 € / Vorgang
	zzgl. Verkürzung je Stunde	10,00 €
22.	Plakatierung	
22.1	Erlaubnis zur Plakatierung	60,00 € / Vorgang
22.2	Entfernung der Plakate <i>zzgl. mögliche Auslagen Bauhof</i>	10,00 € / Vorgang
23.	 Sprengstoffangelegenheiten	
23.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	30,00 € / Vorgang